

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ITech Progress GmbH

für die Konzeption und Ausführung von firmeninternen Dienstleistungsaufträgen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die ITech Progress GmbH (nachfolgend „ITech Progress“) erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen im Rahmen firmeninterner Aufträge. Der konkrete Leistungsumfang, die Laufzeit sowie die Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt), der zwischen ITech Progress und dem Auftraggeber geschlossen wird.

(2) Sofern der Vertrag oder ein zwischen den Vertragsparteien geschlossener Rahmenvertrag Regelungen enthält, die von diesen AGB abweichen, haben die Bestimmungen des jeweiligen Vertrags oder Rahmenvertrags Vorrang.

(3) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ITech Progress hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(5) Diese AGB gelten auch dann, wenn ITech Progress in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.

(6) Diese AGB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 2 Leistungserbringung, Unterlagen und Urheberrechte

(1) ITech Progress stellt die im Vertrag benannten Berater

zur Verfügung. Sollte ein Berater aus Gründen, die ITech Progress nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit, höhere Gewalt), zu einem vereinbarten Termin ausfallen, ist ITech Progress berechtigt, einen gleichwertig qualifizierten Ersatzberater zu benennen oder den Termin in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf einen Ausweichtermin zu verlegen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, stellt ITech Progress dem Auftraggeber die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung.

(3) Sämtliche von ITech Progress bereitgestellten Unterlagen, Inhalte, Präsentationen, Schulungsmaterialien und sonstigen Medien (nachfolgend „Unterlagen“) sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere Übersetzungs-, Nachdruck-, Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Bearbeitungsrechte, bleiben im Eigentum von ITech Progress.

(4) Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter erhalten ein einfaches, nicht übertragbares und auf die Dauer sowie den Zweck des jeweiligen Vertrags beschränktes Nutzungsrecht an den bereitgestellten Unterlagen. Eine Nutzung über den Vertragszweck hinaus ist unzulässig.

(5) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ITech Progress ist es untersagt, Unterlagen oder deren Teile:

- zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen,
- abzuändern oder in anderer Weise zu bearbeiten,
- dauerhaft zu speichern, insbesondere in Datenbanken, oder
- an Dritte weiterzugeben oder für andere Veranstaltungen zu verwenden.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass eine unbefugte Weitergabe oder Vervielfältigung der Unterlagen durch seine Mitarbeiter oder Dritte unterbleibt. Die Anfertigung zusätzlicher Kopien oder die Nutzung der Unterlagen in weiteren Projekten oder Veranstaltungen

bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ITech Progress.

§ 3 Vergütung, Zahlungsziel

(1) ITech Progress erhält für die Ausführung der vereinbarten Leistungen die im jeweiligen Vertrag festgelegte Vergütung. Zusätzlich werden nachgewiesene Reise-, Spesen- und sonstige Auslagen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen erstattet.

(2) Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche Vergütungen sowie die Erstattungen von Reise-, Spesen- und Auslagenkosten sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Rechnungen können auch in elektronischer Form übermittelt werden.

(4) Der Auftraggeber kommt spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde. ITech Progress ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

(5) Teilleistungen können von ITech Progress gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit diese eigenständig nutzbar sind oder der Vertrag dies vorsieht.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt für jeden Auftrag einen bevollmächtigten Ansprechpartner, der zur Abgabe und Entgegennahme aller für die Vorbereitung und Durchführung der Leistungen erforderlichen Erklärungen berechtigt ist und als zentraler Ansprechpartner für ITech Progress fungiert.

(2) Sofern die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchgeführt werden, stellt der Auftraggeber die hierfür erforderlichen Arbeitsräume sowie die notwendige technische Infrastruktur (einschließlich Hard- und Software, Netzwerkanbindung und sonstiger Ausstattung) auf eigene Kosten bereit. Die Infrastruktur muss betriebsbereit, sicherheitskonform und für die Durchführung der Leistungen geeignet sein.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ITech Progress alle für die Vorbereitung und Durchführung der Dienstleistung

erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form bereitzustellen.

(4) Unterlässt oder verzögert der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkung, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. ITech Progress kann den hierdurch entstehenden Mehraufwand gesondert in Rechnung stellen. Eine Haftung für Verzögerungen oder Leistungsstörungen aufgrund unzureichender Mitwirkung ist ausgeschlossen.

§5 Bereitstellung von Software

(1) Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber die erforderliche Systemumgebung sowie die benötigte Anzahl an Softwarelizenzen sowohl für die eigenen Mitarbeiter als auch für die von ITech Progress eingesetzten Referenten und Systembetreuer zur unentgeltlichen Nutzung bereit.

Der Auftraggeber versichert, zur vorübergehenden Überlassung der Lizenzen zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch berechtigt zu sein.

(2) Der Auftraggeber gewährleistet, dass durch die Überlassung der Lizenzen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt ITech Progress von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Nutzung der überlassenen Lizenzen gegen ITech Progress geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der vereinbarte Nutzungsumfang der Lizenzen während der gesamten Vertragslaufzeit erhalten bleibt.

(3) ITech Progress verpflichtet sich, die vom Auftraggeber bereitgestellten Lizenzen ausschließlich zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der vereinbarten Dienstleistungen sowie zur Beratung der Mitarbeiter des Auftraggebers zu verwenden.

Nach Abschluss der Leistungen wird ITech Progress die bereitgestellte Software vollständig deinstallieren und keine Nutzung über den im Vertrag festgelegten Zweck hinaus vornehmen.

(4) Soweit im Rahmen des Auftrags Informationen, Dokumente oder Daten des Auftraggebers (nachfolgend „Daten“) verwendet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine ordnungsgemäße Datensicherung vorzuhalten. Diese muss eine Wiederherstellung der Daten in maschinenlesbarer Form mit vertretbarem Aufwand

ermöglichen.

ITech Progress haftet nicht für Datenverluste, soweit diese auf eine unterlassene oder unzureichende Datensicherung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

§ 6 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ITech Progress oder deren Erfüllungsgehilfen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von ITech Progress auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

(3) Der Einwand des Mitverschuldens durch den Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter bleibt unberührt.

(4) Alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Dies gilt nicht für Vorsatz oder bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Pflichtverletzungen, die nicht unter die Absätze (1) – (2) fallen, sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

(6) Soweit die Haftung von ITech Progress ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Rücktritt, Terminverschiebungen und Kündigung bei Insolvenz

(1) Der Auftraggeber kann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(2) Erfolgt eine Terminverschiebung durch den Auftraggeber weniger als sechs Wochen vor

Dienstleistungsbeginn, werden 25 % der vereinbarten Vergütung fällig. Erfolgt der Rücktritt weniger als drei Wochen vor Dienstleistungsbeginn, werden 100 % der vereinbarten Vergütung fällig.

(3) Im Falle eines Rücktritts hat der Auftraggeber der ITech Progress die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Aufwendungen zu erstatten, soweit deren Erbringung dem Vertragszweck entspricht und der Auftraggeber über den Beginn der Vorbereitungsleistungen informiert wurde.

Hierzu zählen auch durch den Rücktritt entstehende Zusatzkosten, die ITech Progress nachweislich entstanden sind.

(4) Wünsche des Auftraggebers zur Verlegung von Dienstleistungsterminen werden berücksichtigt, sofern sie spätestens drei Wochen vor Beginn des vereinbarten Termins schriftlich gegenüber ITech Progress erklärt werden.

(5) ITech Progress ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

§ 8 Vertraulichkeit, Treuepflichten und Datenschutz

(1) ITech Progress verpflichtet sich, sämtliche Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Auf gesonderten Wunsch des Auftraggebers wird ITech Progress ihre Mitarbeiter schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten.

(2) Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Loyalität. Insbesondere werden sie die Abwerbung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern des jeweils anderen Partners, die im Zusammenhang mit dem Vertrag tätig gewesen sind, innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsende unterlassen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter diese Pflichten ebenfalls beachten und einhalten.

§ 9 Annahmeverzug, höhere Gewalt

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme einer von ITech Progress geschuldeten Leistung in Verzug oder verzögert er eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht, ist ITech Progress berechtigt, die geschuldete Leistung vorübergehend zu verweigern.

In diesem Fall behält ITech Progress ihren Anspruch auf Vergütung, abzüglich der durch den Annahmeverzug ersparten Aufwendungen.

(2) Ereignisse höherer Gewalt, die die Erbringung der Leistung durch ITech Progress erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ITech Progress, ihre Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung zu verschieben.

Als höhere Gewalt gelten unter anderem Streik, Aussperrung oder ähnliche unvorhersehbare Umstände, die ITech Progress mittelbar oder unmittelbar betreffen, sofern diese nicht von ITech Progress zu vertreten sind.

§ 10 Außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Die Europäische Kommission stellt unter https://consumer-redress.ec.europa.eu/index_de

eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Verbraucher können diese Plattform nutzen, um Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen und erhalten dort weitere Informationen zum Thema Streitschlichtung.

(2) ITech Progress ist weder verpflichtet noch bereit, im Falle einer Streitigkeit mit dem Auftraggeber an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Schriftform:

Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

(2) Anwendbares Recht:

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Ludwigshafen am Rhein. ITech Progress ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu verklagen.

(4) Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.